An den Grossen Rat **26.5417.02**

JSD/P265417

Basel, 4. November 2026

Regierungsratsbeschluss vom 3. November 2026

Interpellation Nr. 104 Thomas Widmer-Huber betreffend verbindliches Fallmanagement bei psychisch auffälligen Personen bei Fremdgefährdung

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 14. Oktober 2026)

«Die Amoktat am 30. August 2026 in Aarau hat grundlegende Fragen aufgeworfen. Der Täter soll nach Angaben seiner Eltern an Schizophrenie gelitten haben und in einer psychiatrischen Klinik behandelt worden sein. Die Tat löste eine breite Debatte darüber aus, ob härtere Massnahmen und strengere Kontrollen für psychisch auffällige Gewalttäter notwendig sind, wenn diese jegliche freiwillige Betreuung und psychiatrische Behandlung ablehnen.

Die Berichterstattung in der Basler Zeitung vom 23. September 2026 über eine Basler Familie, welche sich von ihrem psychisch stark auffälligen Mieter existenziell bedroht fühlt, bringt zum Ausdruck, dass zum Schutz von möglichen Opfern von Seiten der Behörden bei den Verantwortlichkeiten eine Lücke besteht. Zwar hat der Kanton Basel-Stadt im Jahr 2023 das Bedrohungsmanagement eingeführt, welches gemäss Angaben des Justizdepartements dazu dient, schwere Bedrohungen, die gegen Leib und Leben gerichtet sind, frühzeitig zu erkennen und einzuschätzen. Das Ziel ist sei, solche Situationen zu entschärfen, damit die Drohung gar nie in die Tat umgesetzt wird.

Aber weder die Polizei mit Bedrohungsmanagement und Sozialdienst, das Gesundheitsdepartement mit Notfallpsychiater, Amtsarzt und UPK, noch die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) können solche Gefährdungen im Alleingang entschärfen. Jede Behörde erfülle zwar ihren gesetzlichen Auftrag, schreibt die Basler Zeitung. Dennoch entstehe eine Lücke, weil niemand die Gesamtverantwortung übernehme. Marc Graf, der ehemalige Direktor für Forensik der Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK) Basel, kritisiert, dass niemand mehr die langfristige Gesamtverantwortung übernehme und fordert ein verbindliches Fallmanagement.

In Anbetracht der Lücke bei den Verantwortlichkeiten von Seiten der Behörden bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass die bestehenden Mittel (Gefährdungsmeldung bei der KESB, fürsorgerische Unterbringung via Amtsarzt, Sozialdienst und Bedrohungsmanagement der Polizei) bei gewissen Personen, welche andere Menschen gefährden, nicht ausreichen?
2. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Vorschlag, für solche Personen ein verbindliches Fallmanagement einzurichten? Welche Behörde könnte dieses führen?
3. Sieht der Regierungsrat andere Möglichkeiten, die bestehende Lücke zu schliessen?
4. Welche Anpassung der gesetzlichen Grundlagen ist dazu nötig?

Thomas Widmer-Huber»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Allgemeine Bemerkungen

Die im Vorstoss genannte Amoktat am 30. August 2026 in Aarau wie auch die Vorfälle am 10. März 2026 in Kerzers und am 28. Mai 2026 in Winterthur haben zur Frage geführt, wie staatliche Stellen Gefährdungen durch psychisch auffällige Personen rechtzeitig begegnen können, insbesondere wenn diese Unterstützung und Behandlung ablehnen. Bei den genannten Taten sind die Hintergründe noch Gegenstand laufender Verfahren; ob und in welchem Ausmass psychische Erkrankungen eine Rolle spielten, ist nicht abschliessend geklärt.

Gewalttaten lassen sich nie vollständig verhindern. Eine frühzeitige Risikoeinschätzung, geeignete Interventionsmöglichkeiten und eine gute Zusammenarbeit der zuständigen Behörden können dazu beitragen, solche Risiken zu verringern, ohne die Rechte der betroffenen Personen unverhältnismässig einzuschränken. Die derzeit bestehenden Interventionsmöglichkeiten beruhen auf unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen mit jeweils eigenen Zielrichtungen: Das Erwachsenenschutzrecht schützt in erster Linie die betroffene Person selbst, das Gesundheitsrecht setzt grundsätzlich auf freiwillige Behandlung und das Strafrecht greift grundsätzlich erst nach einer Tatbegehung. Der vorbeugende Gewaltschutz zugunsten Dritter liegt im Wesentlichen im Polizeirecht, das insbesondere der Gefahrenabwehr dient.

Seit dem Jahr 2023 besteht mit der Fachstelle Bedrohungsmanagement eine Stelle, die bei einem hohen Risiko für zielgerichtete Gewalt bereits im Vorfeld einer konkreten Gefahr handelt, Informationen bündelt und die Massnahmen der beteiligten Behörden koordiniert. Angesiedelt in der Hauptabteilung Prävention der Kantonspolizei bindet sie im Rahmen des Kantonalen Bedrohungsmanagements (KBM) auch Ansprechpersonen in den anderen beteiligten Behörden und Organisationen ein. Bei Gefährdungssituationen mit geringerem Risiko erfolgt die Zusammenarbeit der beteiligten Stellen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten. Dabei können die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und Zielsetzungen den Informationsaustausch und die Abstimmung von Massnahmen erschweren.

Präventive Eingriffe gegenüber Personen, die keine Straftat begangen haben, sind nur auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage zulässig und müssen verhältnismässig sein; ihre Eingriffstiefe muss sich an der Höhe des Risikos ausrichten. Hierfür sind Risikoeinschätzungen notwendig, die naturgemäss mit Unsicherheiten verbunden sind. Wirksam ist ein laufendes Risikomanagement, das Einschätzungen regelmässig überprüft, Veränderungen früh erkennt und mit geeigneten Mitteln reagieren kann.

Derzeit wird bei der Kantonspolizei einen risikoorientierten Gewaltschutz aufgebaut, in die das bestehende Kantonale Bedrohungsmanagement integriert wird. Sie umfasst eine zentrale Eingangstriage mit Risikoeinschätzung, altersdifferenzierte Interventionen im Bereich mittleren Risikos, in welche auch die Aufgaben des bisherigen polizeilichen Sozialdienstes einfliessen, sowie das Bedrohungsmanagement für hohe Risiken. Gefährdungssituationen sollen so an einer Stelle zusammenlaufen und nach ihrem Risiko abgestuft bearbeitet werden.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass die bestehenden Mittel (Gefährdungsmeldung bei der KESB, fürsorgerische Unterbringung via Amtsarzt, Sozialdienst und Bedrohungsmanagement der Polizei) bei gewissen Personen, welche andere Menschen gefährden, nicht ausreichen?

Die bestehenden Mittel stossen generell dort an Grenzen, wo gefährdende Personen nicht mitwirken, unabhängig davon, ob eine psychische Erkrankung vorliegt. Besonders deutlich zeigt sich dies bei Personen mit schweren psychischen Auffälligkeiten, die wiederholt bedrohlich auftreten, keine Krankheitseinsicht zeigen, Behandlung ablehnen und keine oder nur geringfügige Straftaten begangen haben. Dies bedeutet allerdings nicht, dass aus einzelnen schwierigen Gefährdungssituationen auf eine generelle Lücke im bestehenden System geschlossen werden kann. Vielmehr sind die Handlungsmöglichkeiten der beteiligten Behörden durch ihre jeweiligen gesetzlichen Aufträge und die rechtsstaatlichen Grenzen präventiver Massnahmen bestimmt. Ihre Erweiterung erfordert eine sorgfältige Abwägung zwischen dem Schutz von Leib und Leben Dritter und den Grundrechten der betroffenen Person.

Das Erwachsenenschutzrecht knüpft an die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person an; der Schutz Dritter ist kein eigenständiger Anordnungsgrund. Dies gilt auch für die fürsorgerische Unterbringung, die bei blosser Fremdgefährdung nicht angeordnet werden kann und endet, sobald ihre Voraussetzungen entfallen, in der Praxis teilweise bereits nach wenigen Tagen. Ambulante Massnahmen und eine Nachbetreuung können zwar auch gegen den Willen der betroffenen Person angeordnet werden, dienen aber ebenfalls der Beseitigung von Selbstgefährdungen und sind keine eigenständigen Instrumente gegen Fremdgefährdung. Sie sind zudem nicht mit Zwang durchsetzbar. Strafrechtliche Massnahmen wiederum setzen eine Tat voraus und sind bei geringfügigen Delikten oft unverhältnismässig.

Auch das Polizeirecht stellt nur eingeschränkte Mittel zur Verfügung. Ausserhalb einer unmittelbaren Gefahr kann die Kantonspolizei grundsätzlich keinen Zwang anwenden. Das Bedrohungsmanagement setzt eine konkrete, zielgerichtete Gewaltbereitschaft voraus und kann einzig eine einmalige Gefährderansprache durchsetzen; jedes weitere Gespräch und alle weiteren Schritte beruhen auf Freiwilligkeit. Zudem darf es vor einer Falleröffnung, was die Feststellung eines hohen Risikos voraussetzt, keine Informationen bei anderen Stellen einholen, sodass die Risikoeinschätzung je nach Fall auf einer unvollständigen Grundlage beruhen kann. Im Bereich mittleren Risikos beruht die Fallarbeit vollständig auf Freiwilligkeit, und es fehlt eine Grundlage für behördenübergreifende Fallkonferenzen. Die Handlungsmöglichkeiten werden somit nicht allein durch die organisatorische Zusammenarbeit, sondern wesentlich auch durch die bestehenden gesetzlichen Befugnisse bestimmt.

Die Erfahrung in der Sozialmedizin zeigt, dass es immer wieder Fälle gibt, in denen das bestehende System nicht ausreicht. Insbesondere bei psychischer Erkrankung und fehlender Behandlungseinsicht mit fremdgefährdendem und stark umgebungsbelastendem Verhalten kommt es zu Pattsituationen, in denen die ärztliche Handhabe fehlt. Zwar können Selbstgefährdung und Umgebungsbelastung gemäss gesetzlicher Grundlage als Gefährdungsaspekte angegeben werden, wenn aber die Fremdgefährdung bzw. Umgebungsbelastung überwiegt, führt dies nach Erfahrung der Sozialmedizin immer wieder zu Problemen. Häufig im Kontext von häuslicher Gewalt, Übertretung von Annäherungsverboten, Substanzkonsum, Aggression gegen Passantinnen und Nachbarn. Weder besteht dann seitens Psychiatrie ein Behandlungsauftrag noch ist es regelhaft möglich, eine Untersuchungshaft zu erwirken. Schwere Drohungen gegen Leib und Leben im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB können gemäss Bundesgerichtsurteil 7B_984/2023 die Anordnung von Präventivhaft in einzelnen, schwerwiegenden Fällen begründen, da sie die Sicherheitslage einer Person erheblich zu beeinträchtigen vermögen. Allerdings muss auch in solchen Fällen die Verhältnismässigkeit gewahrt werden. Wenn die erweiterten Voraussetzungen dafür gemäss Rücksprache mit der Kriminalpolizei respektive der Staatsanwaltschaft nicht erfüllt sind, bleiben kaum bis keine

Handlungsmöglichkeiten in der akuten Situation und die Bedrohungslage der betroffenen Personen bleibt bestehen.

2. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Vorschlag, für solche Personen ein verbindliches Fallmanagement einzurichten? Welche Behörde könnte dieses führen?

Die Erfahrungen mit dem KBM zeigen, dass ein geregelter Informationsaustausch und eine enge Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden wesentlich sind, um Gefährdungssituationen frühzeitig zu erkennen und geeignete Massnahmen aufeinander abzustimmen. Im Vordergrund steht deshalb die weitere Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordination innerhalb der bestehenden Zuständigkeiten. Je nach Fallschwerpunkt können dabei polizeiliche, medizinische oder erwachsenenschutzrechtliche Zuständigkeiten im Vordergrund stehen.

3. Sieht der Regierungsrat andere Möglichkeiten, die bestehende Lücke zu schliessen?

Neben der laufenden organisatorischen Weiterentwicklung der Kantonspolizei kommt insbesondere der Zusammenarbeit zwischen den bereits zuständigen Behörden Bedeutung zu. Je nach Gefährdungssituation stehen unterschiedliche polizeiliche, medizinische, fürsorgerische oder erwachsenenschutzrechtliche Instrumente zur Verfügung. Entscheidend ist, dass die beteiligten Stellen ihre jeweiligen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zusammenarbeit im Rahmen der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten sicherstellen.

4. Welche Anpassung der gesetzlichen Grundlagen ist dazu nötig?

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lässt sich kein konkreter gesetzgeberischer Anpassungsbedarf ableiten. Ob und welche zusätzlichen gesetzlichen Grundlagen erforderlich wären, hängt davon ab, ob sich über die bestehenden Instrumente und die laufende organisatorische Weiterentwicklung hinaus ein weitergehender Handlungsbedarf zeigt. Dabei sind die rechtsstaatlichen Grenzen präventiver Massnahmen zu beachten. Zudem sind der kantonalen Gesetzgebung Grenzen gesetzt, wo die Regelung eines Gegenstands in der Kompetenz des Bundes liegt (z. B. die fürsorgerische Unterbringung).

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer	Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Regierungspräsident	Staatsschreiberin